

I n f o r m a t i o n e n **zum Inverkehrbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen**

Aus gegebenem Anlass wird nachfolgend auf die notwendige Einhaltung der fleischhygienerechtlichen Anforderungen hingewiesen.

1. Fleisch darf nach den Hygienevorschriften der EU und des Bundes nur in Verkehr gebracht werden, wenn es in von der Veterinärbehörde zugelassenen oder registrierten Betrieben gewonnen, zubereitet oder behandelt worden ist (Artikel 5 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 853/2004).
2. Das Inverkehrbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen aus Hausschlachtungen ist grundsätzlich verboten.
3. Jede Hausschlachtung unterliegt aber der Untersuchungspflicht und muss angemeldet werden (§ 1, § 28 Fleischhygienegesetz vom 30.06.2003 in Verbindung mit § 1 (1) Nr. 4 des Gesetzes über den Übergang auf das Neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht).
4. Fleisch aus Hausschlachtungen darf weder gegen Entgelt noch kostenlos an Dritte abgegeben werden. Das Verbot der Abgabe betrifft auch daraus hergestellte Wurst, selbst wenn diese aus Fleisch produziert wurde, welches aus einer Lohnschlachtung im gewerblichen Schlachthof oder aus dem Handel stammt. Zum eigenen Haushalt gehören keinesfalls Pensionsgäste, Verwandte oder Mitarbeiter, die nicht im Familienbund des Schlachtierbesitzers leben.
5. Vor einer geplanten gewerbsmäßigen Abgabe der oben genannten Erzeugnisse ist ein Antrag an die zuständige Veterinärbehörde zu stellen.
6. Die zuständige Behörde im Kreis Weimarer Land für die Prüfung der fleischhygiene- und lebensmittelhygienerechtlichen Voraussetzungen der gewerblichen Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Bahnhofstr, 28, 99510 Apolda, Tel.-Nr. 03644/540-301, E-Mail: veterinaeramt@iraap.thueringen.de

DVM Gisela Squara
Amtsleiterin